

In dieser Ausgabe

E-Bikes und Segways,
kein Vorsteuerabzug **1**

Studieren ab 2011/12,
nicht ohne rechtzeitige
Anmeldung **1**

Finanzpolizei geht gegen
Lohn- und Sozial-
dumping vor **2**

Arbeitslosenversiche-
rungsbeiträge auch für
ältere Arbeitnehmer **2**

Abgabenänderungs-
gesetz 2011, das Wich-
tigste in Kürze **3**

Familienbeihilfe
(Steuerbasics) **4**

Reinigung von Bauwer-
ken ist eine Bauleistung **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

E-Bikes und Segways für „dienstliche“ Fahrten?

(Nicht nur) ein Sommerthema!

Eine berechtigte Frage, wenn derzeit der Verkauf für derartige Fortbewegungsmittel boomt. Auch das BMF hat dies zum Anlass genommen, um die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Fahrzeuge in einem Erlass festzuhalten.

Laut dem Erlass sind E-Bikes und Segways als Krafträder im umsatzsteuerlichen Sinne anzusehen und somit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Damit werden diese mit PKWs und Kombis gleichgestellt und teilen deren bekanntes umsatzsteuerliches Schicksal. Zur Erinnerung, es liegt ein Kraftfahrzeug vor, wenn die Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz bewirkt wird.

Daher müssen sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb solcher Fahrzeuge stehen, umsatzsteuerlich wohl überlegt sein!

Da zumindest E-Bikes aber unter bestimmten Voraussetzungen sowohl von Bund als auch Bundesländern in der Anschaffung gefördert werden, sollte auch dieser Umstand in die Überlegung einbezogen werden.

Und schlussendlich geht es dabei ja auch um's Klima.

(Renate Schneider)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Während der Sommer es heuer eher verhalten angehen lässt, Parlament und Regierung die Sommerpause absolvieren und mediale wie politische Aufmerksamkeit krisenbedingt mehr auf den EURO gerichtet ist, haben wir relevante Neuerung für Sie zusammengefasst.

Ganz allgemein interessant ist dabei die neu geschaffene Finanzpolizei. Wird Österreich in der Schuldenkrise eine solche Annäherung wohl vermeiden können, so tun wir es doch mit dieser austrifizierten Guardia di Finanza einem unserer sympathischen südlichen Nachbarn gleich.

Gut beraten werden Sie aber kaum in Kontakt oder gar Konflikt mit diese Behörde kommen, meint,

Ihre Mag. Marina Polly

Neuerungen für Studierende

Jedenfalls ein Sommerthema!

Beginnend mit dem kommenden Wintersemester 2011/12 ist die Zulassung zum Studium davon abhängig, ob man sich rechtzeitig, also bis zum **31. August 2011**, und noch vor der tatsächlichen Inskription angemeldet hat.

Diese Voranmeldung erfolgt zumeist online und direkt bei der jeweiligen Universität. Die Neuregelung betrifft Studienanfänger, Studierende, die auf ein neues Bachelor-, Master- oder Diplomstudium umsteigen und jene, die ein Studium wieder aufnehmen wollen. Ausnahmen bilden Studien, die gesondert gesetzlich

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz:

Unterentlohnung und Widerstand gegen die Finanzpolizei sind teuer!

Mit Mai 2011 wurde die Öffnung des Arbeitsmarktes auch auf die „neuen“ EU Staaten, mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien, ausgedehnt.

Diese erweiterte Freizügigkeit geht mit dem Erfordernis einher, Vorkehrungen gegen Lohn- und Sozialdumping zu treffen. Zu diesem Zweck wurde das, mit 1.5.2011 in Kraft getretene, Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) erlassen.

Ziel dieses Gesetzes ist es gleiche Arbeitsmarkt- und Lohnvoraussetzungen für in- und ausländische

Dienstnehmer zu schaffen und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmen sicher zu stellen.

Im großen Unterschied zu früher, werden nunmehr im Falle zu geringer Entlohnung – mit der Hoffnung auf präventive Wirkung – zusätzlich zur Nachzahlung fehlender Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben auch entsprechende Verwaltungsstrafen gefordert.

Auch zur Durchsetzung des LSDB-G wurde ein neues Kontrollorgan, die **Finanzpolizei**, eingerichtet, dem spezifische Befugnisse zukommen.

ALV-Beiträge für Personen ab 58 Jahren

Bisher mussten für Personen ab 58 Jahren keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt werden. Diese Regelung wird seit 1.7.2011 jedoch vorübergehend (bis zum 1.1.2016) ausgesetzt.

Personen, die spätestens am 1.6.1953 geboren wurden und somit schon vor dem 1.7.2011 einer beitragsfreien Gruppe angehörten, sind von dieser Änderung allerdings nicht betroffen.

Der IESG-Zuschlag muss vom Dienstgeber nur dann geleistet werden, wenn er auch ALV-Beiträge zahlen muss. Da das Gesetz keine Regelung mehr vorsieht, wonach für ...

Befugnisse der Finanzpolizei

- Betriebsstätten, Betriebsräume, auswärtige Arbeitsstätten und Aufenthaltsräume von Arbeitnehmern uneingeschränkt betreten,
- dort angetroffene Personen über relevante Tatsachen befragen und
- in alle nötigen Unterlagen (SV-Anmeldebestätigung, Dienstvertrag, Dienstzettel, AZ-Aufzeichnungen und Lohnzahlungsnachweise) Einsicht nehmen und Abschriften davon anfertigen

Strafen

Wird die Finanzpolizei in ihren Rechten behindert bzw. eine Unterentlohnung festgestellt, so hat das saftige Verwaltungsstrafen zur Folge:

- werden die erforderlichen Unterlagen am Arbeitsort nicht bereitgehalten 500 – 5.000 €, im Wiederholungsfall 10.000 – 100.000 €
- bei Verweigerung des Zutritts bzw. der Einsichtnahme 5.000 – 50.000 €, im Wiederholungsfall 10.000 – 100.000 €
- bei Unterentlohnung 1.000 – 10.000 €, im Wiederholungsfall 2.000 – 20.000 €; sind mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen 2.000 – 20.000 € und im Wiederholungsfall 4.000 – 50.000 €

(Lilian Levai)

Neuerungen für Studierende (Fortsetzung von Seite 1)

geregelt sind, wie etwa solche, die an Aufnahme- und Eignungsverfahren gebunden sind.

Hat man das (Vor)Anmeldeverfahren überwunden, ist einem der Studienplatz neuerdings auch nicht mehr sicher. Hierfür muss zuerst die erneuerte Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) absolviert werden. Obwohl das Weiterstudieren an diesen Abschnitt geknüpft ist, sieht das Gesetz lediglich zwei (bisher waren es drei) Prüfungsantritte vor. Den Universitäten steht es jedoch frei autonom einen dritten Antritt zuzulassen.

Gelingt es einem Studierenden nicht diese Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, kann er zwar ein anderes Studium beginnen, die Anspruchsdauer der Familienbeihilfe ändert sich allerdings nicht. Als kleiner Trost „dürfen“ Studenten künftig aber mehr arbeiten, da seit 1.1.2011 die Zuverdienstgrenze für Studierende von 9.000 auf 10.000 € erhöht wurde.

(Lilian Levai)

... Personen ab 58 trotz der ALV-Beitragsbefreiung ein IESG-Zuschlag anfällt, würde der IESG-Zuschlag für Dienstnehmer, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, künftig entfallen.

Aus diesem Grund vermuten die Krankenkassen und Gesetzeskommentatoren ein Versehen von Seiten des Gesetzgebers.

Es bleibt also abzuwarten, ob diese Unklarheit vom Gesetzgeber in Kürze wieder beseitigt wird.

(Lilian Levai)

Abgabenänderungsgesetz 2011

Das Wichtigste in Kürze

- **Kirchenbeitrag**
Absetzbarkeit ab 2012 auf 400 € erhöht
- **Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger**
 - Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen
 - Tierheime
 - freiwillige Feuerwehren und LandesfeuerwehrverbändeVoraussetzungen für die Abzugsfähigkeit:
 - max. 10 % der Einkünfte des letzten Kalenderjahres
 - mit Ausnahme der Feuerwehren Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger samt jährlicher Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer
 - Übermittlung der SV-Nummer entfällt
- **Erweiterung der Nichtabzugsfähigkeit von Strafen**
Nicht abzugsfähig bisher:
 - Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung / Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht wirdAußerdem neu:
 - Strafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden, Gerichten und Organen der EU
 - Verkürzungszuschlag nach FinStrG
 - Diversion
- **Verschiebung der neuen Wertpapier-KEST auf 1. April 2012**
 - Verlängerung der Spekulationsfrist für entgeltlich erworbene Anteile an Körperschaften und Fondsanteile: Werden Anteile ab 1.1.2011 erworben und vor dem 1.4.2012 veräußert, sind sie voll steuerpflichtig. Bei Veräußerung ab dem 1.4.2012: 25 % KEST
- **Einnahmen aus öffentlichen Mitteln bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner**
 - Ab Veranlagung 2011 werden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln, in dem Jahr steuerwirksam, für das sie zustehen.
- **Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag**
 - Endbesteuerter Kapitalerträge gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Änderungen bei der Umsatzsteuer**
 - Umsatzsteuerschuld beim ausländischen Veranstalter bei sonstigen Leistungen im Inland betreffend Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen (wie Messen, Konferenzen, Seminare, Konzerte, usw)
 - Es besteht neben dem Verzicht auf die Erwerbsschwelle die Möglichkeit der Verwendung der UID-Nr. durch den Schwellenerwerber, damit dieser im Gemeinschaftsgebiet steuerfrei Waren beziehen kann.
- **Neugründungsförderungsgesetz**
 - Zeitraum für Lohnnebenkostenbefreiung ab 1.1.2012 auf 3 Jahre ab Neugründung erweitert
 - Innerhalb des Zeitraums bleibt die Befreiung von den Lohnabgaben mit zwölf Monaten beschränkt, beginnt allerdings erst mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers zu laufen.
 - 1. Jahr ab Neugründung: keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer
 - 2. + 3. Jahr ab Neugründung: Begünstigung für die ersten 3 beschäftigten Arbeitnehmer
- **Anspruch auf Berufungszinsen**
 - Ab 1.1.2012 besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Gutschrift von Berufungszinsen zu stellen.
Voraussetzung: eine bereits entrichtete Abgabenschuld wird in Folge einer Berufung herabgesetzt
Höhe: pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz (Zinsen stehen erst ab einem Betrag von 50 € zu.)
 - Einführung einer 10-jährigen absoluten Verjährung ab Entstehen des Besteuerungsanspruchs für die Berichtigung von Bescheiden (Inkrafttreten mit 1.9.2011)

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung



STEUERbasics - Familienbeihilfe

Für Familien stellt die Familienbeihilfe eine wichtige Transferleistung dar. Anfangs ist die Zuerkennung (mit Ausnahme von Sonderfällen wie derer von im Ausland lebenden oder behinderten Kindern) eine „reine Formsache“. Dennoch bringen wir hier grundlegende Informationen dazu:

Alles beginnt mit der 1. Geburt (und dem Antrag)

Mit dem Formular „Beih 1“ wird der Antrag gestellt, denn der Anspruch wird nicht automatisch gewährt. Die Familienbeihilfe wird vorrangig der Person zugesprochen, die den gemeinsamen Haushalt überwiegend „führt“. Das Gesetz geht prinzipiell davon aus, das dies die Mutter ist. Ein antragstellender Vater hat entweder den Nachweis für die Haushaltsführung zu führen oder eine Verzichtserklärung der Mutter beizubringen.

Patchwork-Familien können die sogenannte „**Geschwisterstaffelung**“ optimieren, indem so eine Verzichtserklärung einen Elternteil (und damit die Kinder) in den Genuss der höheren Beihilfe bringen.

Und wenn der 1. Geburt eine weitere folgt

wird ein weiterer Antrag gestellt. Das Finanzamt, nämlich konkret die „Familienbeihilfenstelle“ prüft nun auch,

- ob der Antragsteller für ein Kind bereits Familienbeihilfe bezieht,
- ob diese Auszahlung seit der letzten Überprüfung zu recht erfolgt ist oder
- ob gegebenenfalls die Familienbeihilfe zurückzufordern ist,
- wie lange die Familienbeihilfe zu gewähren ist

Höhe der Familienbeihilfe

Für Kinder wird Eltern, unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen, Familienbeihilfe gewährt.

Die Höhe der Familienbeihilfe wird durch das Alter des Kindes bestimmt:

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	105,40 Euro
ab 3 Jahren	112,70 Euro
ab 10 Jahren	130,90 Euro
ab 19 Jahren	152,70 Euro

Leben mehrere Kinder in der Familie, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um folgende Beträge (sogenannte Geschwisterstaffelung):

- Für zwei Kinder um monatlich 12,80 Euro
- Für drei Kinder um monatlich 47,80 Euro
- Für vier Kinder um monatlich 97,80 Euro
- Für jedes weitere Kind um monatlich 50 Euro

Unter www.help.gv.at finden Sie einen Familienbeihilfen-Rechner zur Kontrolle.

Bis die Kinder die Pflichtschule absolviert haben

läuft alles so weiter, dass die Familienbeihilfe im Voraus ausbezahlt wird und der Anspruch für abgelaufene Zeiträume im Nachhinein überprüft wird. Vor Auslaufen einer Beihilfenbefristung sollte die Finanzbehörde programmgesteuert ein Überprüfungsschreiben an den Familienbeihilfebezieher senden.

STEUERfrei Tipp: bitte sehen Sie nach, ob Sie in einer „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ haben, das Enddatum der Familienbeihilfe eines Kindes übersehen haben.

Denn dann ist die Beihilfe einzustellen, wenn das Finanzamt „nach Nutzung von Informationen aus internen und externen Datenbanken ermitteln konnte, dass der Anspruch Familienbeihilfe bis zur letzten Auszahlung bestanden hat und die Voraussetzungen für die Weitergewährung (mangels Mitwirkung des/der Beihilfenbeziehers/Beihilfenbezieherin) nicht gegeben sind bzw. festgestellt werden können“. (so sagen es die Anweisungen an die Familienbeihilfenstellen)

Hintergrundinformationen:

Herkunft der Mittel:

Die Familienbeihilfe wird aus dem FONDS „Familienlastenausgleichsfonds“ bezahlt, der durch den sog. „DB“ gespeist wird, dem Dienstgeberbeitrag, den Dienstgeber in Höhe von 4,5% der Lohnsumme dem Finanzamt monatlich abführen.

Verwendung der Mittel:

Neben der Familienbeihilfe werden aus dem FONDS „Familienlastenausgleichsfonds“ auch Schulbücher und Schülerfreifahrten bezahlt.

Politics:

Mehr über den FONDS finden Sie unter www.statistik.at

(Marina Polly)



Reinigung von Bauwerken

Ab 1.1.2011 zählt auch die bloße Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen, sodass die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird.

Voraussetzung: Der Leistungsempfänger ist ein Unternehmer, der mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt ist oder selbst Bauleistungen erbringt.

Und weil das nicht so einfach erklärt ist, haben wir zwei Beispiele für Sie ausgearbeitet ...

... den Volltext dieses Artikel finden Sie auf unserer Website <http://www.pollysteuerfrei.at/> ...

(Renate Schneider)